

Satzung des SRH Campus Sports e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen SRH Campus Sports e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg, Baden-Württemberg, Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, durch Sport und Freizeit sowie durch an Gesundheit orientierten Angebote.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheiden nach schriftlichem Antrag der vertretungsberechtigten Vorstand oder die dazu bevollmächtigten Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand oder den dazu bevollmächtigten Mitarbeitern der Geschäftsstelle erklärt werden. Dem Mitglied ausgehändigte Schlüssel, Ausweise, Materialien, etc. sind mit Austritt umgehend dem Verein zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der vertretungsberechtigten Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzt und in einer Abteilungs- und Beitragsordnung festgehalten.
7. Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste für den Verein von der Delegiertenversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden ordentlichen oder gegebenenfalls außerordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Ein etwaiger Rücktritt vom Vorstandsamt muss schriftlich erklärt werden.
4. Eine Amtsenthebung ist durch einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der Delegierten zulässig.
5. Bei Freiwerden eines Vorstandsamtes, fällt dieses bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden, bei seinem Ausscheiden an den 2. Vorsitzenden oder an den Schatzmeister.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Der vertretungsberechtigte Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Im Übrigen bleiben die Regelungen in §31 a BGB unberührt.

§ 5 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Eine zusätzliche außerordentliche Prüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 6 Delegiertenwahl

1. Die Delegierten werden von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins alle zwei Jahre im Oktober gewählt. Die Vereinsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Wahl findet nur dann statt, wenn im darauf folgenden Jahr eine ordentliche Delegiertenversammlung mit einer Wahl des Vorstandes ansteht. Die Delegierten sind dem Vorstand durch die Vereinsverwaltung umgehend nach deren Wahl schriftlich bekannt zu geben.
2. Es sind mindestens zehn Delegierte zu wählen. Die Höchstzahl der Delegierten bemisst sich an der Zahl der Mitglieder des Vereins zum 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenwahl stattfindet, wonach pro angefangene einhundert Mitglieder ein Delegierter gewählt werden kann.
3. Delegierte müssen volljährige und ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig und haben den Beitrag regelmäßig zu entrichten.
4. Wird ein Delegierter im Verlauf einer Wahlperiode abgewählt oder scheidet er als ordentliches Mitglied aus dem Verein aus, ist dies dem Vorstand unverzüglich durch die Vereinsverwaltung bekannt zu geben. Soweit die Mindestzahl, hier 10 Delegierte, der gewählten Delegierten durch das Ausscheiden unterschritten wird, ist die Wahl eines Nachfolgers unverzüglich durchzuführen.
5. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands und der Delegiertenversammlung ordentliche Mitglieder als Delegierte berufen.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Mitgliedervertreter und setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gesamtvorstand,
 - b) den Kassenprüfern,
 - c) den Delegierten der Abteilungen
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich und zwar in der ersten Jahreshälfte statt. Außerdem muss eine Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 45% der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Gesamtvorstand verlangt.
3. Jede Delegiertenversammlung ist vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per Aushang im Vereinsgebäude oder per schriftliche Einladung an die Delegierte einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Delegiertenversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Delegiertenversammlung bestimmt.

5. Aufgaben der Delegiertenversammlung:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Berichtes des 1. Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Entlastung der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Gesamtvorstandes alle zwei Jahre,
 - f) Wahl des Kassenprüfers alle zwei Jahre,
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge aus der Tagesordnung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Delegiertenversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Delegierten die Zahl der anwesenden Mitglieder des Vorstandes um eins übersteigt.
7. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlung ausgeübt werden.
8. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, offen nur dann, wenn Einstimmigkeit darüber besteht.
10. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Fall einer personellen Veränderung im Vorstand, ist dieses umgehend dem Registergericht durch den Schriftführer vorzulegen.
11. Für den Beschluss des Antrages zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die SRH Holding SdbR, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, 03.11.2012